

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende
des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Bachelor of Science“
(SGO Hebammenwissenschaft 2021)**

Vom 17. November 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 9)

geändert durch:

Satzung vom 15. November 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 96)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsordnung regelt auf Grundlage des Hebammengesetzes (HebG) und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) und in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung den dualen Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Universität zu Lübeck.

§ 2

Studienziel

(1) Das Studium im dualen Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft verfolgt das Studienziel nach § 9 HebG und bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf Tätigkeiten in praxis-, organisations- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern des Hebammenwesens sowie auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiums vor.

(2) Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen zu einem reflektierten, evidenzbasierten geburtshilflichen Handeln auf wissenschaftlichem Niveau in der individuellen Versorgung von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen in den verschiedenen Handlungsfeldern des Gesundheits- und Hebammenwesens befähigen. Darüber hinaus qualifiziert der Studiengang für die selbständige Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Problemlösungen zur wissenschaftlich basierten Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -prozessen und des Hebammenberufes auf institutioneller, berufs- und gesundheitspolitischer und gesellschaftlicher Ebene. Hierfür vermittelt der Studiengang ein breites Spektrum an klinischen, kommunikativen, ethischen, steuerungs- und organisationsbezogenen sowie wissenschaftlichen Kompetenzen.

(3) Entsprechend dieser Zielsetzung erwerben die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen nach Anlage 1 der HebStPrV:

1. Selbständige und evidenzbasierte Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Erkennen von Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind sowie Gewährleistung einer kontinuierlichen Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise,
2. Wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Betreuungsprozessen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Qualität, Gesundheitsförderung und Prävention während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit,
3. Förderung der Selbständigkeit der Frauen und Wahrung ihres Rechts auf Selbstbestimmung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit unter Einbezug ihrer Lebenssituation, ihrer biographischen Erfahrungen sowie von Diversitätsaspekten unter Beachtung der rechtlichen Handlungspflichten,
4. Personen- und situationsorientierte Kommunikation während des Betreuungsprozesses,
5. Verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten, Weiterentwicklung der hebammenspezifischen Versorgung von Frauen und ihren Familien sowie Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards und
6. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums wird mit dem akademischen Titel „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen und befähigt zum Antrag auf Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme nach § 5 HebG.

§ 3

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist vor dem Hintergrund von § 10 HebG, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
2. einen Vertrag für den berufspraktischen Studienteil zum nächstmöglichen Wintersemester beginnend bei einem mit der Universität zu Lübeck vertraglich verbundenen Praxispartner, welcher von beiden Vertragsparteien unterzeichnet ist,
3. über ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem hebammenspezifischen Handlungsfeld (klinisches oder freiberufliches Setting),
4. über die gesundheitliche Eignung für die Absolvierung des Studiums.

(2) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach einer Prüfungsordnung im Studiengang Hebammenwissenschaft erforderliche Prüfung an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich im Studiengang Hebammenwissenschaft in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung nachweisen. Dies kann durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH 2), durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4) oder den Nachweis eines Sprachniveaus C1 nach Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erfolgen.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Fachspezifische Eignungsfeststellung

Die folgenden Lehrmodule des ersten und zweiten Fachsemesters dienen der fachspezifischen Eignungsfeststellung gemäß § 24 PVO:

- Evidenzbasierte Betreuung in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett 1 (GW1160-KP08)
- Praktische Hebammentätigkeit 1 (GW1101-KP09)

§ 5

Studieninhalte

Das Studium soll den Studierenden die in der Anlage 1 der HebStPrV aufgeführten Kompetenzen vermitteln. Es gliedert sich in folgende Teilbereiche:

- Reproduktive Gesundheit: Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich der Frauengesundheit in den Lebensphasen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett
- Wissenschaftliche Theorie und Praxis: Erwerb von gründlichen Kenntnissen in der Wissenschaftstheorie, insbesondere auch der Hebammenwissenschaft
- Empowerment & Diversität: Erwerb von Kompetenzen in Bezug auf kulturell sensitive Begleitung von Frauen und Familien; Förderung der Autonomie
- Kommunikation und Beratung: Personen- und situationsorientierte Kommunikation während des Betreuungsprozesses
- Gesundheitsmanagement: Reflexion und Begründung des eigenen professionellen Handelns; ökonomischer, politischer und rechtlicher Kontext geburtshilflicher Betreuung
- Reproduktive Gesundheit in der Praxis: Erwerb von praktischen Kompetenzen
- Wahlbereich fachspezifisch: fachspezifische Vertiefung durch Wahl weiterer Lehrmodule
- Wahlbereich fächerübergreifend: Erwerb von fachübergreifenden Kompetenzen

§ 6

Struktur und Umfang des Studiums

(1) Das Hebammenstudium ist ein duales Studium und besteht aus einem berufspraktischen Studienteil und einem hochschulischen Studienteil.

(2) Die dual Studierenden sind immatrikuliert an der Universität zu Lübeck und haben zugleich einen Vertrag über den berufspraktischen Studienteil mit der Universität zu Lübeck durch Kooperationsvertrag verbundenen Praxispartner. Diese sind verantwortliche Praxiseinrichtung im Sinne von § 15 HebG.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 240 Kreditpunkten (KP) gemäß dem ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

- Reproduktive Gesundheit 61 KP
- Wissenschaftliche Theorie und Praxis 25 KP
- Empowerment und Diversität 15 KP
- Kommunikation und Beratung 17 KP
- Gesundheitsmanagement 19 KP
- Reproduktive Gesundheit in der Praxis 82 KP
- im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 5 KP
- im fächerübergreifenden Bereich mind. 4 KP

Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 KP, integriert ist ein abschließendes Kolloquium.

(4) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen laut Modulhandbuch über den in Absatz 3 vorgegebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma-Supplement aufgelistet werden, sofern sie in einem der Modulhandbücher eines Studiengangs der Universität zu Lübeck geführt sind.

(5) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrmodule des Wahlpflichtbereichs können jedoch auf Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist, es sei denn, das Qualifikationsziel des Moduls zielt auf den Erwerb von Kenntnissen in englischer Sprache ab.

§ 7

Berufspraktischer Teil des Studiums

(1) Der berufspraktische Teil des Studiums erfolgt über den gesamten Studienverlauf hinweg und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Studiengangsordnung. Die für den berufspraktischen Teil des Studiums erforderlichen Praxisstunden im Gesamtumfang von mindestens 2200 Stunden werden mittels modulgebundener Praxiseinsätze, die bei Praxispartnern zu absolvieren sind, sichergestellt. Eine Auflistung der modulgebundenen Praxisstunden ist dem Anhang I dieser Satzung zu entnehmen. Näheres zu Umfang und Inhalten der Praxiseinsätze und zu infrage kommenden Einsatzorten regelt das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die modulgebundenen Praxiseinsätze dienen dazu, das in dem jeweiligen Modul erworbene Wissen und Können praktisch umzusetzen, zu verfestigen und zu vertiefen sowie kritisch zu reflektieren.

Sie werden im Rahmen der jeweiligen Module wissenschaftlich begleitet und durch praxisbasierte Lehrveranstaltungen ergänzt.

(3) Modulgebundenen Praxiseinsätze enden mit der jeweiligen Modulprüfung nach Maßgabe des Modulhandbuchs.

(4) Die modulgebundenen Praxiseinsätze sind Bestandteil des berufspraktischen Studienteils. Sie finden in der Vorlesungszeit, aber insbesondere auch während des vorlesungsfreien Zeitraums statt. Die Praxiseinsätze können auch bei Partnern absolviert werden, die mit den Praxispartnern der Universität im Kooperationsverhältnis stehen und die Anforderungen der gesetzlichen Regelungen erfüllen. Für die Praxiseinsätze tragen die genannten Verantwortlichen der Universität die Letztverantwortung dafür, dass alle modulgebundenen Praxiseinsätze in der geforderten Qualität entsprechend den Zielen dieses Studiengangs und der einzelnen Module sowie den gesetzlichen Bestimmungen ermöglicht werden. Die Studiengangsleitung stellt die Praxisbegleitung sicher. Details der Zusammenarbeit zwischen der Universität und den Praxispartnern für die Realisierung des berufspraktischen Studienteils regeln die jeweiligen Kooperationsverträge in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Umfang und der Inhalt der Praxiseinsätze wird gemäß der Anlagen 2 und 3 der HebStPrV sichergestellt.

§ 8

Bachelorprüfung und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Bachelorarbeit mit einem integrierten Kolloquium. Für Module der Kategorie A und B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13 ff. PVO zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist gemäß § 11 Absatz 5 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 11 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum dualen Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft. Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 11 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Moduls aufzuführen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen und gehen nicht in die Modulnote ein.

§ 9

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 PVO erfüllt, sich mindestens im siebten Fachsemester befindet und Leistungszertifikate des Studiengangs im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten entsprechend § 6 Absatz 3 vorweist.

(2) Die Module des ersten und zweiten Fachsemesters müssen erfolgreich absolviert worden sein.

§ 10 Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung als Voraussetzung für das Erlangen der Erlaubnis zum Führen der in § 3 Absatz 1 HebG genannten Berufsbezeichnung erfolgt nach den gesetzlichen und nachfolgenden Bestimmungen. Soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, gilt ergänzend die Prüfungsverfahrensordnung der Universität zu Lübeck.

(2) Die genauen Prüfungsmodalitäten sind im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung hinterlegt.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt gemäß § 18 HebStPrV. Voraussetzungen für die Zulassung ist ein erfolgreicher Abschluss der im Studienverlaufsplan für die Semester 1 bis 6 angegebenen Module.

(4) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden an der Universität zu Lübeck abgelegt. Die Entscheidung über den Prüfungsort und die Prüfungsart des praktischen Prüfungsteils erfolgt unter Beachtung des § 29 HebStPrV durch den Examensausschuss.

(5) Die staatliche Prüfung mit ihrem schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteil entspricht den studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen folgender Module:

1. Die mündliche Prüfung erfolgt als studienbegleitende Fachprüfung im 8. Semester im Modul GW4160-KP06 Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (Kompetenzen IV, V und VI)
2. Die praktische Prüfung erfolgt im 7. Semester im Modul GW1107-KP11 Praktische Hebamentätigkeit 7 (Kompetenzen I.1, I.2 und I.3)
3. Die schriftliche Prüfung erfolgt ebenfalls als studienbegleitende Fachprüfung im 7. Semester in den Modulen GW4160-KP06 Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (Kompetenz I und II), GW4120-KP05 Teamentwicklung (Modulabschlussprüfung, Kompetenz IV und V)

Gemäß § 25 Absatz 1 HebG werden die Modulprüfungen der staatlichen Prüfungen in den letzten beiden Studiensemestern durchgeführt.

(6) Für die mündliche Prüfung gelten insbesondere die §§ 24 bis 27 HebStPrV. Es werden die Kompetenzbereiche IV, V und VI der Anlage 1 der HebStPrV geprüft.

(7) Für die praktische Prüfung gelten insbesondere die §§ 28 bis 33 HebStPrV.

(8) Für die schriftliche Prüfung gelten insbesondere die §§ 21 bis 23 HebStrPrV. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Kompetenzbereiche I, II, IV und V der Anlage 1 der HebStPrV.

(9) Als Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung nach § 14 HebStPrV wird nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Examensausschuss gebildet. Die vorzuschlagenden Personen werden durch den Prüfungsausschuss nach § 10 PVO gewählt. Die Benennung erfolgt durch die zuständige Behörde. Der Examensausschuss ist für die nach Absatz 5 genannten studienbegleitenden Fachprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, zuständig.

§ 11

Studienabbruch und vorzeitige Beendigung des berufspraktischen Studienteils

Wird der Vertrag über den berufspraktischen Studienteil vor Abschluss des Studiums gekündigt, beendet oder wird er aus einem anderen Grunde unwirksam, wird die oder der Studierende aus dem Studiengang entlassen, wenn sie oder er nicht innerhalb von fünf Monaten einen Vertrag über den berufspraktischen Studienteil mit einem anderen Praxispartner der Universität zu Lübeck geschlossen hat. Die betroffenen Studierenden sind darüber rechtzeitig zu informieren.

**Anhang 1 zur Studiengangsordnung für den
Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft
der Universität zu Lübeck**

Die Modulkataloge

1. Vorbemerkung

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Bachelorprüfung erworben werden müssen, unterteilt in die verschiedenen Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P) oder Seminar (S) – die Anzahl der Kreditpunkte (KP) entsprechend dem European Credit Transfer System und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben. Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben. Mit „A+“ sind die LM gekennzeichnet, die zur fachspezifischen Eignungsfeststellung dienen. Diese LZF müssen bis zum Ende des 3. bzw. 4. Fachsemesters erworben werden.

2. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Reproduktive Gesundheit

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Reproduktive Gesundheit	SWS	KP	Typ LZF
GW1141-KP07	Pflegerische Grundlagen	4V + 3Ü	7	A
GW1160-KP08	Evidenzbasierte Betreuung in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett 1	6V + 2Ü	8	A+
GW1611-KP07	Biomedizinische Grundlagen	6,5V	7	A
GW2160-KP08	Evidenzbasierte Betreuung in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett 2	4V + 3Ü	8	A
GW2130-KP06	Geburtsmedizin und Frauenheilkunde	3V + 2S	6	A
GW2720-KP05	Grundlagen der klinischen Medizin und Pharmakologie	4V	5	A
GW3160-KP08	Evidenzbasierte Betreuung in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett 3	4V + 3Ü	8	A
GW3170-KP06	Pädiatrie	3V + 2S	6	A
GW4160-KP06	Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett besteht aus – GW4160-L1 Teilprüfung schriftliche staatliche Prüfung Kompetenzbereich I und II (benotete Klausur, 4 KP) – GW4160-L2 Teilprüfung mündliche staatliche Prüfung Kompetenzbereich IV, V und VI (benotete mündliche Prüfung, 2 KP)	4V + 2Ü	6	A
	Summe		61	

3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Wissenschaftliche Theorie und Praxis

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Wissenschaftliche Theorie und Praxis	SWS	KP	Typ LZF
GW1000-KP05	Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaften	2V + 2Ü	5	A
GW2000-KP05	Forschungsmethoden1	2V + 2S	5	A
GW2510-KP05	Angewandte Versorgungs- und Implementierungsfor- schung	2V + 2Ü	5	A
GW3180-KP10	Angewandte Hebammenforschung	2S	10	B
	Summe		25	

4. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Empowerment und Diversität

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Empowerment und Diversität	SWS	KP	Typ LZF
GW1150-KP05	Selbstbestimmung und Frauengesundheit	3V + 2Ü	5	A
GW2140-KP05	Gesundheit und Ethik im gesellschaftlichen und kulturel- len Kontext	2V + 1,5S	5	A
GW3310-KP05	Gesundheitsfördernde und präventive Grundlagen im fa- miliären Kontext	2V + 2S	5	A
	Summe		15	

5. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Kommunikation und Beratung

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Kommunikation und Beratung	SWS	KP	Typ LZF
GW1570-KP06	Theoretische Grundlagen und praktische Anwendung von Kommunikation und Beratung	2V + 3Ü	6	B
GW4120-KP05	Teamentwicklung – GW4120-L1 Teilprüfung schriftliche staatliche Prüfung Kompetenzbereich IV und V (benotete Klausur, 2 KP) – Teilprüfung Teamentwicklung (unbenotete Prü- fung, 3 KP)	2V + 2Ü	5	A
GW4130-KP06	Praxisanleitung	3V + 2Ü	6	B
	Summe		17	

6. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Gesundheitsmanagement

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Gesundheitsmanagement	SWS	KP	Typ LZF
GW1170-KP09	Strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen ge- burtshilflicher Versorgung	4V + 2,5S	9	A
GW3510-KP05	Risikomanagement und Patientensicherheit	3V + 2Ü	5	A
GW3920-KP05	Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement in geburtshilflichen Handlungsfeldern	2V + 2S + 1Ü	5	A
	Summe		19	

7. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich reproduktive Gesundheit in der Praxis

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Reproduktive Gesundheit in der Praxis	SWS	zusätzlich integrierte h Praxiseinsätze	KP	Typ LZF
GW1101-KP09	Praktische Hebammentätigkeit 1	0,7S	231	9	A+
GW1102-KP07	Praktische Hebammentätigkeit 2	0,5S	192,5	7	B
GW1103-KP10	Praktische Hebammentätigkeit 3	0,5S	269,5	10	A
GW1104-KP13	Praktische Hebammentätigkeit 4	0,3S	385	13	A
GW1105-KP13	Praktische Hebammentätigkeit 5	0,3S	385	13	A
GW1106-KP13	Praktische Hebammentätigkeit 6	0,3S	385	13	A
GW1107-KP11	Praktische Hebammentätigkeit 7 besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - GW1107-L1 Teilprüfung Praktische Hebammentätigkeit: Schwangerschaft (benotete praktische Prüfung, 3 KP) - GW1107-L2 Teilprüfung Praktische Hebammentätigkeit: Geburt (benotete praktische Prüfung, 5 KP) - GW1107-L3 Teilprüfung Praktische Hebammentätigkeit: Wochenbett und Stillzeit (benotete praktische Prüfung, 3 KP) 	0,5S	308	11	A
GW1108-KP06	Praktische Hebammentätigkeit 8	1S	154	6	B
	Summe		2310	82	

8. Wahlpflichtbereich fachspezifisch

Modulnr.	Wahlpflicht-Lehrmodule aus folgendem Katalog in einem Umfang von 5 KP insgesamt	SWS	KP	Typ LZF
GW4810-KP05	Freiberufliche Betreuung im geburtshilflichen Handlungsfeld	2V + 2S	5	A
GW4820-KP05	Notfallmanagement im geburtshilflichen Handlungsfeld	2V + 2Ü	5	A
GW4830-KP05	Intergeschlechtlichkeit	2V + 2S	5	A
	Summe		5	

Neben den Modulen im obigen Katalog kann der Prüfungsausschuss weitere Module bestimmen, die für den fachspezifischen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, soweit in diesen Veranstaltungen noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

9. Wahlbereich fächerübergreifend

Es müssen Module im Umfang von 4 Kreditpunkten gewählt werden, die fächerübergreifenden Charakter haben. Die Liste der Module ist auf den Webseiten des Studiengangs und des Hochschulrechts der Universität veröffentlicht.

10. Abschlussarbeit

Modulnr.	Abschlussarbeit Hebammenwissenschaft	KP
HW4990-KP12	Bachelorarbeit Hebammenwissenschaft	12

Anhang 2 zur Studiengangsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft der Universität zu Lübeck

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf.

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (30 KP)	4. Semester (30 KP)	5. Semester (30 KP)	6. Semester (30 KP)	7. Semester (30 KP)	8. Semester (30 KP)
GW1000-KP05 Grundlagen u. Methoden der Gesundheitswissenschaften 5 KP (2V+2Ü)		GW2000-KP05 Forschungsmethoden 1 5 KP (2V+2S)	GW2510-KP05 Angew. Vers.- und Impl.forschung 5 KP (2V+2Ü)	GW3510-KP05 Risikomanagement u. Patientensicherheit 5 KP (3V+2Ü)	GW3180-KP10 Angewandte Hebammenforschung 10 KP (2S)		fachspezifisches Wahlpflichtmodul 5 KP
GW1160-KP08 Evidenzbasierte Betreuung in Schw., Geburt u. Wochenbett 1 8 KP (6V+2Ü)	GW2160-KP08 Evidenzbasierte Betreuung in Schw., Geburt u. Wochenbett 2 8 KP (4V+3Ü)		GW3160-KP08 Evidenzbasierte Betreuung in Schw., Geburt u. Wochenbett 3 8 KP (4V+3Ü)		GW4160-KP06 Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett 6 KP (4V+2Ü)		
GW1141-KP07 Pflegerische Grundlagen 7 KP (4V+3Ü)							
GW1150-KP05 Selbstbestimmung und Frauengesundheit 5 KP (3V+2Ü)	GW1611-KP07 Biomedizinische Grundlagen 7 KP (6,5V)	GW2130-KP06 Geburtsmedizin und Frauenheilkunde 6 KP (3V+2S)	GW3170-KP06 Pädiatrie 6 KP (3V+2S)	GW4130-KP05 Praxisanleitung 6 KP (3V+2Ü)	fachübergreifendes Wahlmodul 4 KP		
GW1170-KP09 Strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen geburtsh. Versorgung 9 KP (4V+2,5S)	GW3310-KP05 Gesundheitsf. u. präventive Grundlagen im familiären Kontext 5 KP (2V+2S)		GW2720-KP05 Grundlagen d. klin. Medizin u. Pharmakologie 5 KP (4V)	GW2140-KP05 Gesundheit u. Ethik im gesell. u. kulturellen Kontext 5KP (2V+1,5S)	GW3920-KP05 Gesundheitsöko. u. QM in geburtsh. Handlungsfeldern 5 KP (2V+2S+1Ü)	GW4120-KP05 Teamentwicklung 5 KP (2V+2Ü)	HW4990-KP12 Bachelorarbeit 12 KP
GW1101-KP09 Praktische Hebammentätigkeit 1 9 KP (0,7S)	GW1570-KP06 Theor. Grundl. u. prakt. Anwendung von Kommunikation und Beratung 6 KP (2V+3Ü)		GW1104-KP13 Praktische Hebammentätigkeit 4 13 KP (0,3S)	GW1105-KP13 Praktische Hebammentätigkeit 5 13 KP (0,3S)	GW1106-KP13 Praktische Hebammentätigkeit 6 13 KP (0,3S)	GW1107-KP11 Praktische Hebammentätigkeit 7 11 KP (0,5S)	
	GW1102-KP07 Prakt. Hebammen- tätigkeit 2 7 KP (0,5S)	GW1103-KP10 Prakt. Hebammen- tätigkeit 3 10 KP (0,5S)					GW1108-KP06 Praktische Hebammentätigkeit 8 6 KP (1S)
2 Prüfungen	6 Prüfungen	4 Prüfungen	5 Prüfungen	3 Prüfungen	4 Prüfungen	4 Prüfungen	5 Prüfungen
Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Seminar							
Pflichtmodul Wissenschaftliche Theorie und Praxis	Pflichtmodul Reproduktive Gesundheit	Pflichtmodul Gesundheits- management	Pflichtmodul Empowerment und Diversität	Pflichtmodul Kommunikation und Beratung	Pflichtmodul Reproduktive Ge- sundheit i. d. Praxis	Wahlbereich (fächerübergreifend)	Wahlpflicht (fachspezifisch)